

des Sicherheitsrats<sup>87</sup> hervorgeht, mit dem Gericht nicht zusammengearbeitet hat.

Der Rat erinnert daran, daß er in seiner Resolution 827 (1993) beschlossen hat, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gericht und seinen Organen im Einklang mit der genannten Resolution und dem Statut des Gerichts voll zusammenarbeiten werden und daß somit alle Staaten alle Maßnahmen ergreifen werden, die nach ihrem innerstaatlichen Recht notwendig sind, um den Bestimmungen der Resolution und des Statuts nachzukommen, so auch ihrer Verpflichtung, Hilfsersuchen zu entsprechen oder Verfügungen Folge zu leisten, die eine Strafkammer nach Artikel 29 des Statuts erläßt. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen sowie der von den Parteien des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>57</sup> eingegangenen Verpflichtungen, mit dem Internationalen Gericht voll zusammenzuarbeiten.

<sup>87</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/319.

Der Rat mißbilligt, daß die Bundesrepublik Jugoslawien es bislang verabsäumt hat, die Haftbefehle zu vollziehen, die das Internationale Gericht gegen die drei in dem Schreiben vom 24. April 1996 genannten Personen erlassen hat, und verlangt, daß diese Haftbefehle unverzüglich vollzogen werden.

Der Rat fordert alle Staaten und anderen Beteiligten auf, ihren Verpflichtungen in bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht voll nachzukommen, insbesondere ihrer Verpflichtung, die ihnen von dem Gericht zugehenden Haftbefehle zu vollziehen. Er erinnert an seine Resolution 1022 (1995) vom 22. November 1995, in der er unter anderem festgestellt hat, daß die Befolgung der Ersuchen und Verfügungen des Gerichts einen wesentlichen Aspekt der Durchführung des Friedensübereinkommens darstellt. Der Rat fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, in ihrem innerstaatlichen Recht Vorkehrungen zu treffen, die es ihnen gestatten, ihren Verpflichtungen in bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Gericht voll nachzukommen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

## *Die Situation im ehemaligen Jugoslawien*<sup>74</sup>

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3700. Sitzung am 1. Oktober 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im ehemaligen Jugoslawien" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, Vladislav Jovanovic auf dessen Ersuchen einzuladen, während der Behandlung des Punktes am Ratstisch Platz zu nehmen.

### **Resolution 1074 (1996) vom 1. Oktober 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien und insbesondere in Bekräftigung seiner Resolution 1022 (1995) vom 22. November 1995,

*in Bekräftigung seines Eintretens* für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für den Beitrag, den der Hohe Beauftragte, der Kommandeur und das Personal der multinationalen Friedensumsetzungstruppe, das Personal der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie das sonstige internationale Personal in Bosnien und Herzegowina zur Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>57</sup> geleistet haben,

*mit Genugtuung* über die Fortschritte bei der Durchführung des Friedensübereinkommens,

*sowie mit Genugtuung* über den Prozeß der gegenseitigen Anerkennung und unterstreichend, wie wichtig die vollständige Normalisierung der Beziehungen, insbesondere auch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen, zwischen allen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, daß die in Anhang 3 des Friedensübereinkommens vorgesehenen Wahlen in Bosnien und Herzegowina stattgefunden haben,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit der uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Ver-

antwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die einen wesentlichen Aspekt der Durchführung des Friedensübereinkommens darstellt,

die Parteien daran *erinnernd*, daß ein Zusammenhang besteht zwischen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, Finanzmittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *stellt mit Befriedigung fest*, daß die in Anhang 3 des Friedensübereinkommens<sup>57</sup> vorgesehenen Wahlen am 14. September 1996 in Bosnien und Herzegowina stattgefunden haben, und stellt fest, daß die Abhaltung dieser Wahlen einen wesentlichen Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung der Ziele des Friedensübereinkommens darstellt;

2. *beschließt* im Einklang mit Ziffer 4 seiner Resolution 1022 (1995), die in Ziffer 1 der Resolution genannten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung aufzuheben;

3. *fordert alle Parteien auf*, alle ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen genauestens zu erfüllen;

4. *beschließt*, die Situation weiter genau zu beobachten und dabei die gemäß Ziffer 25 und 32 seiner Resolution 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 vorgelegten Berichte und etwaige darin enthaltene Empfehlungen zu berücksichtigen;

5. *beschließt außerdem*, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

6. *beschließt ferner*, den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) vom 15. Dezember 1991 aufzulösen, sobald sein Bericht fertiggestellt ist, und dankt dem Ausschuß für die von ihm geleistete Arbeit;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3700. Sitzung einstimmig verabschiedet.*